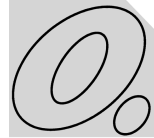


14. Sonderamtsblatt vom 21.12.2012



Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen vom 17.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Städtische JugendKunstSchule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine JugendKunstSchule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung für junge Menschen. Diese trägt den Namen: "JugendKunstSchule Oberhausen".
- (2) Die JugendKunstSchule Oberhausen gehört zum Dachverband der LKD - Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW eV.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der JugendKunstSchule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die JugendKunstSchule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der JugendKunstSchule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der JugendKunstSchule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ziel der JugendKunstSchule Oberhausen ist es, aktuelle bildungskulturelle Angebote anzubieten. Junge Menschen der Stadt erhalten Möglichkeiten, sich an künstlerisch kulturellen Angeboten zu beteiligen. Hierbei soll es zur Förderung von kultureller Bildung, von Partizipation und Selbstorganisation, Gemeinwesenorientierung, Sparten- und Medienvielfalt und multikulturellem Austausch kommen.
- (6) Inhaltlicher Kooperationspartner ist neben den Kultureinrichtungen der Gemeinde Oberhausen die städtische Offene Jugendarbeit. Durch die kulturellen Bildungsangebote der JugendKunstSchule Oberhausen soll die Angebotspalette der städtischen Jugendarbeit erweitert werden.

§ 2

Leitung

- (1) Die JugendKunstSchule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet.

- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören:
 - die kulturpädagogische Leitung
 - die organisatorische Leitung
 - die abgestimmte Vertretung der Jugendkunstschule nach außen.

§ 3

Angebote

- (1) Die Angebote der JugendKunstSchule Oberhausen erfolgen grundsätzlich in Kursform. Die Kurse finden regelmäßig außerhalb der Ferien in NRW statt.
- (2) Das Kursangebot orientiert sich an den Zielen der Jugendkunst-/Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen in NRW und den Mindeststandards für Jugendkunstschulen der Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogische Dienste/Jugend-Kunstschulen NRW eV.
- (3) Das Kursangebot der JugendKunstSchule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte kulturpädagogische Projekte und Workshops.
- (4) Das Angebot der JugendKunstSchule Oberhausen steht allen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen. Im Einzelfall kann die Teilnahme an einem Angebot von sachlich begründeten Voraussetzungen (Alter, Vorkenntnisse etc.) abhängig gemacht werden.

§ 4

Teilnahme

- (1) Die Anmeldung zu den Kursen/Projekten/Workshops hat schriftlich unter Verwendung des von der JugendKunstSchule Oberhausen bereitgestellten Anmeldeformulars bei der JugendKunstSchule Oberhausen - bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter - zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der JugendKunstSchule Oberhausen kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Vergabe der Plätze in den jeweiligen Kursen/Projekten/Workshops erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Leitung der JugendKunstSchule Oberhausen kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen hiervon abweichen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 313 bis Seite 343

- (3) Bei wiederholter, unentschuldigter Nichtteilnahme am Kurs-/Projekt/Workshop oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte, können die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach vorheriger Aufforderung durch die Leitung der JugendKunstSchule Oberhausen vom Kurs ausgeschlossen werden.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops der JugendKunstSchule Oberhausen sind folgende Entgelte zu entrichten:

- a.) 2,00 EUR pro Kurs-/Projektstunde zuzüglich Materialkosten für die Teilnahme an Kursen/Projekten. Das Entgelt für einen Kurs/ein Projekt beträgt maximal 35,00 EUR zuzüglich Materialkosten.
- b.) 30,00 EUR zuzüglich Materialkosten für die Teilnahme an einem Workshop.

Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes für den Kurs/das Projekt insgesamt ist allein die im Kursheft der JugendKunstSchule Oberhausen angegebene voraussichtliche Stundenzahl.

- (2) Das Entgelt ist 14 Tage vor Beginn des Kurses/Projekts/Workshops fällig. Die Zahlung hat auf das im Anmeldeformular der JugendKunstSchule Oberhausen genannte Konto der Stadt Oberhausen zu erfolgen.
- (3) Schuldnerin/Schuldner der Entgelte ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter, sowie für Inhaberinnen/Inhaber des „Oberhausen-Pass“ werden die Entgelte auf Antrag um 50% ermäßigt.
- (5) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer bei Anmeldung. Bei Minderjährigen gilt entsprechendes für die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.

§ 6 Rückzahlung von Entgelten

- (1) Kann ein Kurs/Projekt/Workshop nicht stattfinden, so wird das bereits gezahlte Entgelt erstattet.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses/Projekts/Workshops durch die JugendKunstSchule Oberhausen erfolgt die Erstattung anteilig und richtet sich nach der Anzahl der noch nicht durchgeführten Kurs-/Projekt-/Workshopeinheiten.

- (3) Fällt ein Kurs-/Projekt-/Workshoptermin aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Kurs-/Projekt-/Workshopleitung. Bei Krankheit von mehr als zwei Wochen in Folge werden die Termine durch eine andere Kurs-/Projekt-/Workshopleitung wahrgenommen oder das Entgelt für den Ausfall ab der dritten Woche erstattet.

- (4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Ausfalls bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Verordnung vom 17.12.2012 zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, Seite 414 – 416; Berichtigung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2007 vom 15.02.2007, Seite 20, zuletzt geändert im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 19/2008 vom 01.10.2008, S. 227), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgelt 2,60 EUR
2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif (Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis 1,60 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,5 m 0,10 EUR
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif (an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis 1,70 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m 0,10 EUR
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxi (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen - einschließlich Fahrzeugführerin/ Fahrzeugführer - geeignet und bestimmt sind). 5,10 EUR
5. Wartezeitenentgelt bis 5 Minuten
je 17,7 Sekunden 0,10 EUR
je Stunde 20,30 EUR
6. Wartezeitenentgelt ab 5 Minuten
je 12,6 Sekunden 0,10 EUR
je Stunde 28,50 EUR"

(2) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (5,20 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt 3 Wochen nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

8. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004, Sonderausgabe Teil 1; Amtsblatt vom 15.02.2005, Nr. 4), in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 19.12.2011, Sonderausgabe, S. 294 - 296), wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

A. Kostenersatz

		je angefangene 15 Minuten
1. Personal		
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	7,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	10,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	12,00 €
1.04	Leitender Notarzt	15,00 €
2. Fahrzeuge		je angefangene 15 Minuten
2.01	Löschfahrzeuge	20,00 €
2.02	Drehleiter	22,00 €
2.03	Gerätewagen	9,00 €
2.04	Rüstwagen	21,00 €
2.05	Einsatzleitwagen	8,00 €
2.06	Kommandowagen	10,00 €
2.07	Wechseladerfahrzeug	22,00 €
2.07.1	Abrollbehälter	1,00 €
2.08	Lastkraftwagen	10,00 €
2.09	Kranwagen	22,00 €
2.10	Wasserrettungswagen	7,00 €
2.11	nicht benutzter Rettungswagen	30,00 €
2.12	Einsatzleitwagen (ELW 2)	16,00 €
2.13	Versorgungs-PKW	7,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

		je angefangene 15 Minuten
3. Boote		
3.01	Mehrzweckboot	8,00 €
3.02	Rettungsboot	1,00 €

4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je Einsatz 707,00 €

B. Gebühren

je angefangene 15 Minuten pauschal 17,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je angefangene 15 Minuten pauschal 17,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

		je angefangene 15 Minuten
1. Personal		
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	11,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	15,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	20,00 €
1.04	leitender Notarzt	18,00 €
2. Fahrzeuge		
2.01	Löschfahrzeuge	20,00 €
2.02	Drehleiter	22,00 €
2.03	Gerätewagen	9,00 €
2.04	Rüstwagen	21,00 €
2.05	Einsatzleitwagen	8,00 €
2.06	Kommandowagen	10,00 €
2.07	Wechseladerfahrzeug	22,00 €
2.07.1	Abrollbehälter	1,00 €
2.08	Lastkraftwagen	10,00 €
2.09	Kranwagen	22,00 €
2.10	Wasserrettungswagen	7,00 €
2.11	Versorgungs-PKW	7,00 €
2.12	nicht benutzter Rettungswagen	
	im Löschverband je Einsatz	148,00 €
	Gestellung eines RTW	37,00 €
2.13	Einsatzleitwagen (ELW 2)	16,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

3. Anhänger je angefangene 15 Minuten

3.01	Generatoranhänger	6,00 €
3.02	Lichtmastanhänger	3,00 €
3.03	Kompressoranhänger	4,00 €

4. Boote je angefangene 15 Minuten

4.01	Mehrzweckboot	8,00 €
4.02	Rettungsboot	1,00 €

5. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

5.01	Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter	je Tag 26,00 €
5.02	Holzelement	je Tag 5,00 €
5.03	weitere Geräte	auf Anfrage

6. Schläuche und Armaturen

6.01	Druckschlauch B/C, Saugschlauch	
	- je Länge -	je Tag 3,00 €
6.02	wasserführende Armaturen	je Tag 5,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

7. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte

7.01	Pressluftatmer und Atemschutzmaske	je Tag 21,00 €
7.02	Sauerstoffbehandlungsgerät	je Tag 2,00 €
7.03	Sauerstoffflaschen	je Tag 5,00 €
7.04	Füllen, Prüfen und Trocknen	20,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

8. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots

je angefangene 15 Minuten pauschal 17,00 €

9. Einsatz hilfeleistender Feuerwehren

Für den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren (§9 Abs. 1 FSHG) werden Entgelte in Höhe der von der hilfeleistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Abgabesatz-Satzung 2013 der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2013 auf

- a) 2,26 EUR je cbm für Schmutzwasser und
b) 1,17 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2013

- a) 1,23 EUR je cbm für Schmutzwasser und
b) 0,77 EUR je qm für Niederschlagswasser.

- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,60 EUR je cbm Abwasser.

- (4) Der Gebührensatz 2013 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 19.11.2012 werden die Jahresgebühren 2013 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	34,71 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	69,43 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	138,85 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	277,71 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	104,14 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	208,28 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	416,56 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	833,13 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.672,94 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 5.345,89 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.818,49 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 7.636,98 EUR

Hausmüllsack = 4,00 EUR

Grünabfallsack = 1,25 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 104,14 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 156,21 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 312,42 EUR

**Sonderabfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
je Einsatzstunde** = 273,10 EUR

Für die **Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container je Leerung	=	43,69 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung	=	99,31 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung	=	178,75 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2013 auf

3,81 EUR für Anliegerstraßen,
3,35 EUR für innerörtliche Straßen,
3,08 EUR für überörtliche Straßen und
3,79 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2013 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17. Dezember 2012

Wehling
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet Oberhausen wird in Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.
 2. Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Obermeidericher Straße (östl. Seite) von Stadtgrenze Duisburg bis Alstadener Straße, Alstadener Straße (südl. Seite), Grenzstraße (südl. Seite) von Alstadener Straße bis Bogenstraße, Bogenstraße (westl. Seite) von Grenzstraße bis Landwehr, Landwehr (südl. Seite) von gegenüber Einmündung Bogenstraße bis Rechenacker, Rechenacker (westl. Seite) von Landwehr bis Keltenstraße, Keltenstraße (südl. Seite) von Rechenacker bis östl. Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks Rechenacker 85 bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim bis Stadtgrenze Duisburg, Stadtgrenze Duisburg bis Obermeidericher Straße.

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetzen und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.

(2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am neunten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
1. der Landwehrfriedhof - alter Teil -,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen; dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

4. Abschnitt: Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Anonyme Reihengräber
 - d) Rasenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Anonyme Urnenreihengräber
 - g) Rasenurnenreihengräber
 - h) Urnengemeinschaftsgräber

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgräber
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenstele

3. Sondergrabstätten

- a) Ehrengräber
- b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder
- d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
- e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime

- (3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

1. Reihengräber
 - a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr
1,80 m x 1,00 m
 - b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr
2,50 m x 1,25 m
2. Wahlgräber
2,50 m x 1,25 m
3. Urnenreihengräber
0,90 m x 0,90 m
4. Urnenwahlgräber
1,00 m x 1,00 m
5. Urnengemeinschaftsgräber
2,50 m x 2,50 m

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/ der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.
- (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.

- (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.
- (4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.
- (3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt. Das Ablegen von Grabschmuck vor den Stelen ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist Blumenschmuck in den dafür vorgesehenen Vasenkübeln. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.
- (6) Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der fälligen Gebühr.

- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (10) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern.
- (11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
 - 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 - 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden - soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und
 - 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 Er/sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.

§ 15 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.

- (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 17 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit kann eine statische Berechnung gefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist eine Skizze des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen, -platten und -einfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Zustimmung gemäß § 17 auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 20 Entfernung

- (1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

**§ 21
Allgemeines**

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfängerin der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

**§ 22
Vernachlässigung**

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

**§ 23
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 24
Haftung**

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 25
Gebühren**

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten und die Totenwürde nicht achtet sowie Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, befährt (Nr. 1),
 - b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),
 - e) Druckschriften verteilt (Nr. 5),
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),
 - h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),
 - i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9),
 3. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. § 6 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,
 5. § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,

6. § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,

7. § 21 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instandhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handels mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.04.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 07.04.2006, Seite 137 - 144), geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 17.12.2012

Die nachstehenden Maße sind als Höchstgrenzen einzuhalten:

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
1. Reihengrabstätten			
1.1 Reihengräber			
- stehend	120 cm	60 cm	14 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.2 Kinderreihengräber			
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.3 Rasenreihengräber			
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihen- gräber			
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber			
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber			
- stehend	150 cm	100 cm	14 cm
2. Wahlgrabstätten			
2.1 Wahlgräber		Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm	
2.1.1 einstellig			
- stehend	120 cm	60 cm	14 cm
- liegend	50 cm	60 cm	8 cm
2.1.2 zweistellig			
- stehend	150 cm	100 cm	14 cm
- liegend	50 cm	90 cm	8 cm
2.1.3 dreistellig			
- stehend	150 cm	130 cm	14 cm
- liegend	60 cm	100 cm	8 cm
2.1.4 vierstellig			
- stehend	150 cm	190 cm	14 cm
- liegend	60 cm	120 cm	8 cm
2.2 Urnenwahlgräber			
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
2.3 Urnenstelen (Grabplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	8 cm
3. Einfassungen			
3.1 Wahlgräber	Außenmaß 250 cm x 125 cm		6 cm
	Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen		

	sind vor Ort zu ermitteln.		
3.2 Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3 Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4 Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5 Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm
3.6 Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1 bis 3.5 beträgt 15 cm, die Einbautiefe mindestens 5 cm.			
4. Grababdeckungen			
4.1 Wahlgrabstellen und Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
4.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
4.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm
4.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm
5. Namenstafeln	40 cm	50 cm	8 cm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in der Sitzung am 17.12.2012 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom 10.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Der **Gebührentarif** (Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen) wird wie folgt geändert:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Nutzungsrecht	
1.1	Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	404
1.2	Reihengräber/Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahren	624
1.3	Urnenreihengräber/Rasenuhrenreihengräber	303
1.4	Urnengemeinschaftsgräber (neu ab 2013)	221
1.5	Wahlgräber je Grabstelle	1.325
1.6	Urnenwahlgräber	499
1.7	Urnenkammern in Stelen	1.386
1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr 1/30 der entsprechenden Tarifstelle	
2.	Grabbereitung	
2.1	Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	308
2.2	Reihengräber/Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahren	628
2.3	Urnenreihengräber/Rasenuhrenreihengräber	308
2.4	Urnengemeinschaftsgräber (neu ab 2013)	308
2.5	Wahlgräber je Grabstelle	1.085
2.6	Urnenwahlgräber je Grabstelle	343
2.7	Urnenkammern in Stelen	114
3.	Pflegegebühr für Bestattungen in anonymen Reihengräbern und Rasengräbern; Zusatzpflegekosten	
3.1	Särge mit Liegezeit 20 Jahre	1.125
3.2	Särge mit Liegezeit 30 Jahre	1.627
3.3	Urnen	180
4.	Gebühren für Umbettungen	
4.1	Gräber für Personen unter 5 Jahren	770
4.2	Gräber für Personen über 5 Jahren	2.713
4.3	Urnen	343
5.	Verwaltungsgebühren	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.1	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung	60
5.2	Genehmigung von Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften gemäß § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung	60
5.3	Umschreibung von Nutzungsrechten	30
5.4	sonstige Erlaubnisse	10

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen vom heutigen Tage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17. Dezember 2012

Wehling
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 18.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Stadtbibliothek Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen "Stadtbibliothek Oberhausen". Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet.
- (2) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Anmeldung / Bibliotheksausweis

- (1) Die Nutzung der angebotenen Medien ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere ausgestellt. Inhaber des Oberhausen-Pass müssen diesen bei der Anmeldung zusätzlich vorlegen, wenn sie von der Möglichkeit eines ermäßigten Jahresentgelts Gebrauch machen wollen.
- (3) Minderjährige können einen Bibliotheksausweis erhalten. Dafür muss die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden, in der diese ihr Einverständnis zur Benutzung und zur Ausleihe erklären und die Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek übernehmen. Ansprüche gegen die Minderjährige/den Minderjährigen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Soziale Einrichtungen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Die Vollmacht ist durch Vorlage derselben nachzuweisen. Hinsichtlich der zu zahlenden Entgelte sind diese Einrichtungen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gleichgestellt.
- (5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Oberhausen an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der ersten Anmeldung ausgehändigt.

- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, er darf ausschließlich durch denjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt wurde, genutzt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Eine Nutzerin/ ein Nutzer, die/der den Missbrauch eines Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung des Bibliotheksausweises wird ein neuer Bibliotheksausweis ausgestellt.
- (8) Natürliche Personen haben die Möglichkeit, sich für ein Dauernutzungsverhältnis zu entscheiden. Dieses kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Es dauert 12 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn es nicht zuvor schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit bei der Stadtbibliothek Oberhausen eingegangen sein.
- (9) Natürliche Personen (über 18 Jahre) haben die Möglichkeit, einen Tagesausweis zu erwerben, der ausschließlich zur Nutzung der öffentlichen Internetarbeitsplätze im Bert-Brecht-Haus und in der Stadtbibliothek berechtigt.
- (10) Die Leitung der Stadtbibliothek Oberhausen kann besondere Gruppen mit besonderen Nutzungs- und Ausleihbedingungen zulassen.

§ 3 Ausleihe/Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art grundsätzlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Minderjährige, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, können nur Medien der Kinderbibliothek, der Young Corner und dem Alter entsprechend freigegebene Non-book-Medien ausleihen.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können durch die Leitung der Stadtbibliothek dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Medien können nur für die nachfolgend festgesetzte Leihfrist (Leihperiode) ausgeliehen werden:
 - a. Bücher, Spiele und Literatur-CDs 4 Wochen,
 - b. Zeitschriften, CDs, Kinder-DVDs, Musik-DVDs und Sach-DVDs 1 Woche,

- c. elektronische Lern- und Familienspiele
1 Woche,
- d. Spielfilme (DVDs und Blu-rays)
1 Woche,
- e. gekennzeichnete Bestseller
4 Wochen.

Für die Ausleihe digitaler Medien gelten gesonderte Leihfristen.

Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Leihfristen bestimmen.

- (4) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, online oder telefonisch gestellt werden. Eine zweite Verlängerung ist möglich. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der/des Nutzerin/Nutzers, soweit nicht ein Verschulden der Stadtbibliothek Oberhausen vorliegt.

§ 4 Vormerkung

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Vormerkung kann online oder persönlich in der Stadtbibliothek vorgenommen werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO)" aus anderen Bibliotheken beschafft und dem Nutzer/der Nutzerin zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Bestellung kann durch den Nutzer/die Nutzerin telefonisch, per Formular oder online vorgenommen werden.

§ 6 Internetnutzung

- (1) Die Nutzung der entsprechend ausgewiesenen Internetplätze der Stadtbibliothek und des Hot-Spots im Bert-Brecht-Haus ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Die Einschränkungen des Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung gelten an allen öffentlichen Internetplätzen. Der Umfang der möglichen Internetnutzung kann eingeschränkt sein.
- (2) Die vorhandenen öffentlichen Internetplätze der Stadtbibliothek können täglich von den Inhabern eines Bibliotheksausweises für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden. Rechte anderer Bibliotheksausweise sind nicht übertragbar.

- (3) Die Leitung der Stadtbibliothek setzt die zulässige Nutzungsdauer aufgrund sachlicher Erwägungen fest. Sie kann in begründeten Einzelfällen abweichende Nutzungszeiten zulassen.

§ 7 Entgelte

- (1) Für den Leihverkehr und die sonstige Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie ihrer „Anlage Entgelte“ erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet.

1. Jahresentgelt/Quartalsentgelt (nur Erwachsene):
Das Jahresentgelt/Quartalsentgelt für die Nutzung der angebotenen Medien ist mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises zahlbar. Dies gilt ebenso für die ermäßigten Jahres-/Quartalsentgelte.

2. Jahresentgelt Dauernutzungsverhältnis:
Das Jahresentgelt ist mit Beginn des Dauernutzungsverhältnisses bzw. mit dessen Verlängerung zahlbar.

3. Tagesausweis zur Nutzung des Internets:
Das Entgelt ist mit Aushändigung des Ausweises zahlbar.

4. Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten:
Das Entgelt ist mit der Aushändigung des neuen Bibliotheksausweises zahlbar.

5. Versäumnisentgelt:
Bei Überschreitung der Leihfrist und verspäteter Verlängerung der Leihfrist wird ab dem auf das Ende der Leihfrist folgenden Tag für jeden Tag/jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung pro entliehenem Medium ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt entsteht unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien erfolgt. Es ist täglich/wochenweise zahlbar.

6. Vormerkung von Medien:
Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit erfolgter Vormerkung.

7. Bestellung von Medien über Fernleihe:
Das Entgelt fällt unabhängig vom Rechercheerfolg an. Es ist zahlbar mit erfolgter Beauftragung der Bestellung des einzelnen Mediums.

8. Besondere Entgelte für Spielfilme:
Die Entgelte sind zahlbar mit Rückgabe, spätestens mit Ablauf der Leihfrist.

9. Besondere Entgelte für gekennzeichnete Bestseller und elektronische Lern- und Familienspiele (interaktive Medien):
Die Entgelte sind vorab mit Ausleihe der einzelnen Medien zu zahlen.

10. Kopierentgelte/Entgelte für Ausdrucke:
Die Entgelte sind sofort zahlbar.

- (2) Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den anfallenden Portokosten belegt.

- (3) Erreichen die von einer Nutzerin/einem Nutzer ausnahmsweise nicht sofort gezahlten Entgelte das durch die Stadtbibliothek gesetzte Limit, so wird die Nutzerin/der Nutzer gem. § 11 von der Benutzung der Stadtbibliothek jedenfalls solange ausgeschlossen, bis die fälligen Entgelte durch sie/ihn gezahlt wurden, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Höhe des Limits ergibt sich aus der Anlage Entgelte zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 8 Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzerin/dem Nutzer ist es untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Vor jeder Ausleihe hat die Nutzerin/der Nutzer die Medien auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 9 Haftung

- (1) Für eine schuldhafte Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist die Nutzerin/der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Art der adäquaten Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek. Soweit der Wiederbeschaffungswert gefordert wird, ermittelt diesen die Stadtbibliothek.
- (3) Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene die Nutzerin/der Nutzer bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medieneinheiten entstehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Nutzerin/des Nutzers übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt bei leichter Fahrlässigkeit seitens der Stadtbibliothek auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen/Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann im Einzelfall abweichende Regelungen bestimmen.

- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und über die Internetseite der Stadtbibliothek Oberhausen bekannt gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft.

Anlage Entgelte

1. Allgemeine Entgelte

Die allgemeinen Entgelte fallen ausschließlich für natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres an.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1.1. | Jahresentgelt für die Ausleihe von Medien | 16,00 EUR |
| 1.2. | Quartalsentgelt für die Ausleihe von Medien | 4,00 EUR |
| 1.3. | Ermäßigtes Jahresentgelt für Bürger und Bürgerinnen mit dem Oberhausen-Pass | 8,00 EUR |
| 1.4. | Ermäßigtes Quartalsentgelt Bürger und Bürgerinnen mit dem Oberhausen-Pass | 2,00 EUR |
| 1.5. | Dauernutzungsverhältnis (über Lasteneinzugsverfahren) | 14,00 EUR |
| 1.6. | Tagesausweis zur Nutzung des Internets | 1,00 EUR |

2. Besondere Entgelte

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Für die Vormerkung von Medien | 1,00 EUR |
| 2.2. | Bestellung pro Medieneinheit über Fernleihe | 1,50 EUR |

- 2.3. Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist und verspäteten Leihfristverlängerungen je entliehener Medieneinheit, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen enthält:

angefangene 1. Woche	0,50 EUR
angefangene 2. Woche	1,50 EUR
angefangene 3. Woche	2,00 EUR
angefangene 4. Woche	2,50 EUR

Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den anfallenden Portokosten belegt.

3. Besondere Entgelte für Spielfilme

- 3.1. Pro DVD oder Blue-ray und Öffnungstag für Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahre
0,50 EUR
- 3.2. Pro DVD oder Blue-ray und Öffnungstag für Benutzerinnen und Benutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,25 EUR
- 3.3. Versäumnisentgelt pro DVD oder Blue-ray und Öffnungstag
* für Benutzerinnen und Benutzer gem. 3.1. 0,50 EUR
* für Benutzerinnen und Benutzer gem. 3.2. 0,25 EUR

4. Besondere Entgelte für gekennzeichnete Bestseller

- 4.1 Für 4 Wochen vorab 2,00 EUR
- 4.2 Versäumnisentgelt pro angefangene Woche 2,00 EUR

5. Besondere Entgelte für gekennzeichnete elektronische Lern- und Familienspiele (interaktive Medien)

- 5.1 Für 1 Woche vorab 1,00 EUR
- 5.2 Versäumnisentgelt pro angefangene Woche 2,00 EUR

6. Entgelt für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises

- 6.1 Erwachsene 5,00 EUR
- 6.2 Kinder und Jugendliche 3,00 EUR

7. Kopierentgelte

- 7.1 schwarz/weiß Kopie A 4 0,05 EUR
- 7.2 schwarz/weiß Kopie A 3 0,10 EUR
- 7.3 Scannen A 4 0,05 EUR
- 7.4 Scannen A 3 0,10 EUR

8. Ausdrucke

Ausdrucke pro Seite A 4 0,05 EUR

9. Limit gem. § 7 Abs. 3 10,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgelt**

- (1) Für die durch Betreuungsvertrag vereinbarte Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ein Entgelt zur anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 2,90 EUR pro Betreuungstag.
- (3) Auf die Entgeltforderung ist ein Abschlag in Höhe von 58,00 EUR monatlich zu zahlen. Der Abschlag ist durchgehend für 12 Monate zu zahlen. Bei der Berechnung des Abschlags sind die durchschnittlichen jährlichen Schließungszeiten der Einrichtung bereits berücksichtigt worden.

**§ 2
Zahlungspflichtige**

- (1) Schuldner des Entgelts sind die Personen, die den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Umfang und Fälligkeit des Abschlags**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Abschlags beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind laut Betreuungsvertrag an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen eine Rechnung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Abschlags endet für das jeweilige Kindergartenjahr mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig im Kindergartenjahr an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat.
- (3) Die Abschlagszahlung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 4
Schlussabrechnung**

- (1) Zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) wird die Gesamtforderung für das jeweilige Kindergartenjahr im Einzelfall abgerechnet.
- (2) Zahlungspflicht besteht für die Tage, an denen das Kind in der Tageseinrichtung betreut oder nicht bis spätestens 08:30 Uhr abgemeldet wurde.
- (3) Sofern durch die Abschlagszahlungen eine Überzahlung eingetreten ist, wird den Zahlungspflichtigen die Differenz erstattet. Sofern die Abschlagszahlungen die Forderung nicht vollständig decken, ist die Differenz von den Zahlungspflichtigen nachzuzahlen.

- (4) Die Zahlungspflichtigen erhalten eine gesonderte Schlussrechnung. Erstattungen bzw. Nachforderungen sind binnen eines Monats nach Rechnungsstellung auszugleichen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße -

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 die öffentliche Auslage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - vom 13.11.2012 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 02.01.2013 bis 04.02.2013 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- Neubau von Einfamilienhäusern an der Straßburger Straße / Seilerstraße in Oberhausen Orientierende Gefährdungsabschätzung; Beurteilung hinsichtlich schutzwürdiger Böden; Hinweise auf schadstoffhaltige Baustoffe; Baugrundvoruntersuchung; GFP Dr. Gärtner und Partner GbR; Duisburg; 09.11.2012.
- Neubau von ca. 27 Einfamilienhäusern an der Straßburger Straße / Seilerstraße in Oberhausen 2. Bericht: Versickerungsuntersuchung; GFP Dr. Gärtner und Partner GbR; Duisburg; 12.11.2012.
- Institut Dr. Jungbauer+Partner: Untergrunderkundungen auf einer vermuteten Altablagerung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 246 der Stadt Oberhausen; Stuttgart, 1990
- Bauvorhaben „Möbel Rück“ auf dem Grundstück „Straßburger Straße / Seilerstraße“ in Oberhausen Auftrag 14730/160/46160/1 vom 25.01.2010; DMT GmbH & Co. KG; Essen; 25.01.2010.
- Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Straßburger Straße / Seilerstraße“ in Oberhausen; Peutz Consult Beratende Ingenieure VBI; Düsseldorf; 31.10.2012.
- Verkehrsuntersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Straßburger Straße / Seilerstraße“ in Oberhausen; Runge + Küchler, Ingenieure für Verkehrsplanung; Düsseldorf; November 2011.
- Ergänzung der Verkehrsuntersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Straßburger Straße / Seilerstraße“ in Oberhausen vom 09.11.2012, Runge + Küchler, Ingenieure für Verkehrsplanung; Düsseldorf
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 Stadt Oberhausen „Straßburger Straße / Seilerstraße“ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; plan b alternativen; Duisburg; 13.11.2012.

- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Seilerstraße / Straßburger Straße“ in Oberhausen; plan b alternativen; Duisburg; 01.02.2012

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 27, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Straßburger Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 731 und 730, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 640, nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 640 und 639, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 259, westliche Seite der Seilerstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 259 und 730, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 730, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 624, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 624 und 147, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 147 und 624, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 732 und 729.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.12.2012

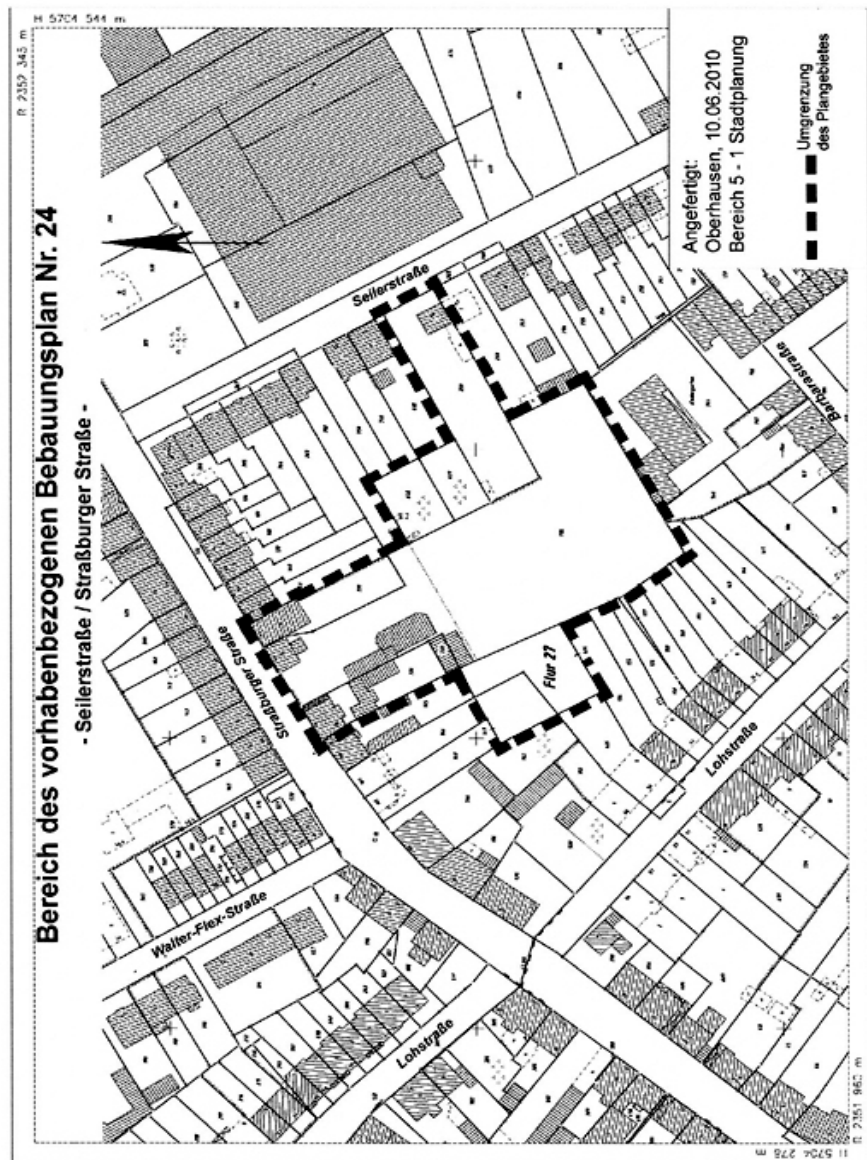
Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf
des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger
Straße -**

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 sollen auf den Flächen des ehemaligen Gartenbaubetriebes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von 28 Wohnbaugrundstücken im Einzeleigentum geschaffen werden.

Die Erschließungsanlagen werden von dem Initiator der Planung erstellt und nach Fertigstellung kostenfrei an die Stadt Oberhausen übergeben.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 648 sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplanes Nr. 655 und die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße - vom 01.10.2012 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 02.01.2013 bis 04.02.2013 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 655 "Rechenacker / Samlandstraße" in Oberhausen, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Dortmund 2012
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bebauungsplan Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße - der Stadt Oberhausen, Grünplan Büro für Landschaftsplanung Dortmund 2012
- B-Plan 655 Rechenacker / Samlandstraße Berechnung der erzielbaren Klimapunkte mit dem Bewertungsprogramm SolarKompakt und Abschätzung der Verschattung mit dem SolCity Programm - Bereich Umweltschutz, Stadt Oberhausen, 2012
- Orientierende Altlastenuntersuchungen zum Bebauungsplan 655 - Samlandstraße / Rechenacker / Hiberniastraße - in Oberhausen - Alstaden, Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung Dr. Gärtner und Partner (GFP) Duisburg 2011
- Betrachtungen zur Wasserwirtschaft und Hydrogeologie, zum Bebauungsplan Nr. 655, Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung Dr. Gärtner und Partner (GFP) Duisburg 2012

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet für den Bebauungsplan 655 - Rechenacker / Samlandstraße - liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 7 und wird wie folgt umschrieben:

Im Osten von der Straße Rechenacker, im Süden von der Samlandstraße, im Westen von der Kleingartenanlage sowie von der Hiberniastraße und im Norden von den Gärten der Wohnbebauung Romgesweg. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 59 (teilweise), 183, 184 (teilweise), 500, 501, 518 (teilweise) und 539.

Der Rat der Stadt hat am 19.11.2012 die Änderung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 655 und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 655 beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

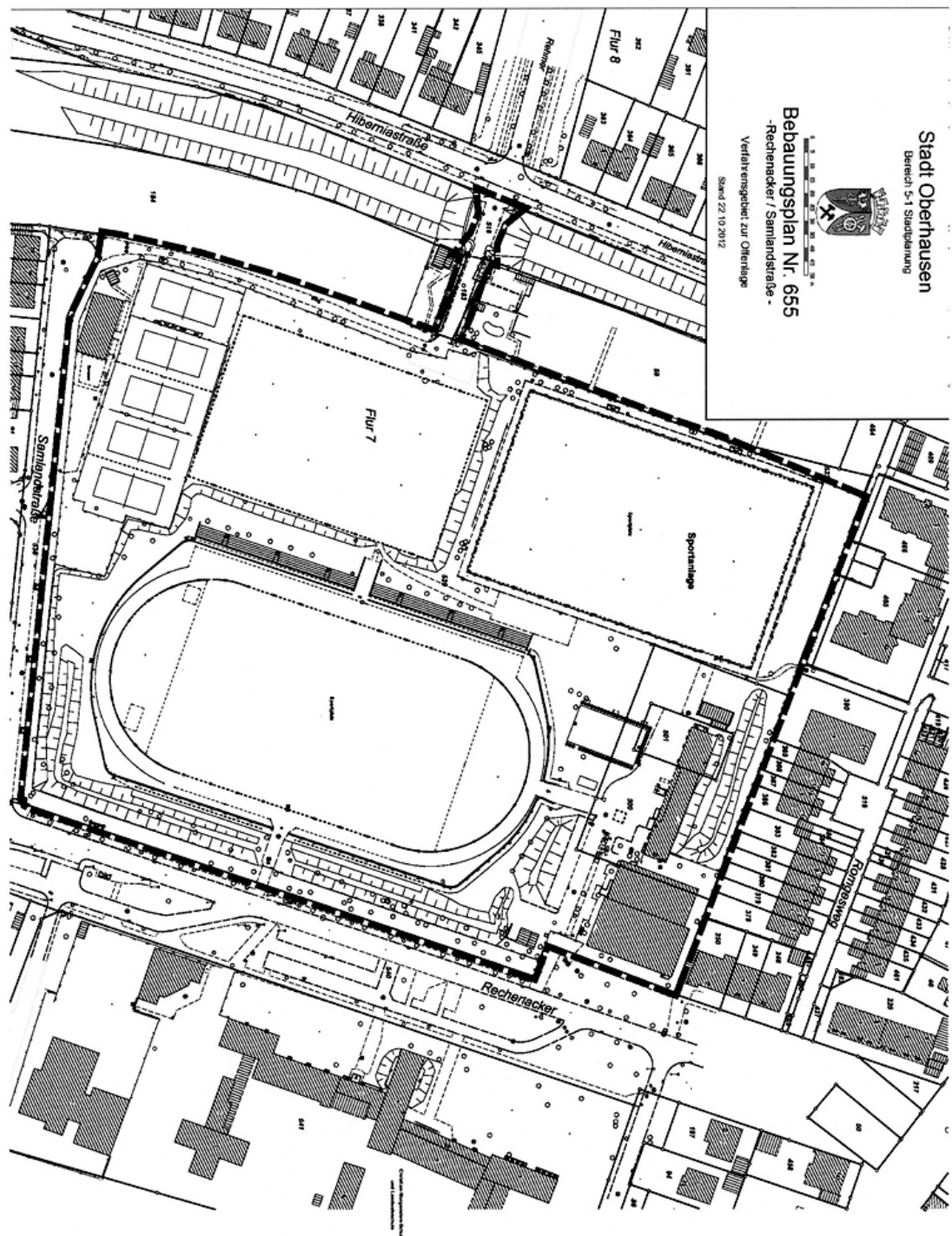
Oberhausen, 18.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße -

Mit dem Bebauungsplan Nr. 655 - Rechenacker / Samlandstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Sportanlage Landwehr im Sinne einer Wohnbaulandentwicklung umzunutzen.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 655 sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplanes Nr. 576 und die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 576 - Sterkrader Tor -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 576 - Sterkrader Tor - vom 15.10.2012 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 02.01.2013 bis 04.02.2013 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet für den Bebauungsplan 576 - Sterkrader Tor - wird wie folgt umschrieben:

Gemarkung Sterkrade, Flur 18 und 21

Östliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, am Grenzpunkt A verspringend zur westlichen Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 533., 532 und 605, Flur 21, westliche Grenze des Flurstücks 605, diese verlängert bis zur nördlichen Seite der Bahnhofstraße, nördliche Seite der Bahnhofstraße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 604, Flur 18 und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der Holtener Straße, westliche Seite der Dorstener Straße, in deren weiteren Verlauf angrenzend an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 549 (Verkehrsanbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring) bis zum Eugen-zur-Nieden-Ring.

Der Rat der Stadt hat am 19.11.2012 die Änderung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 576 und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 576 beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die

Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

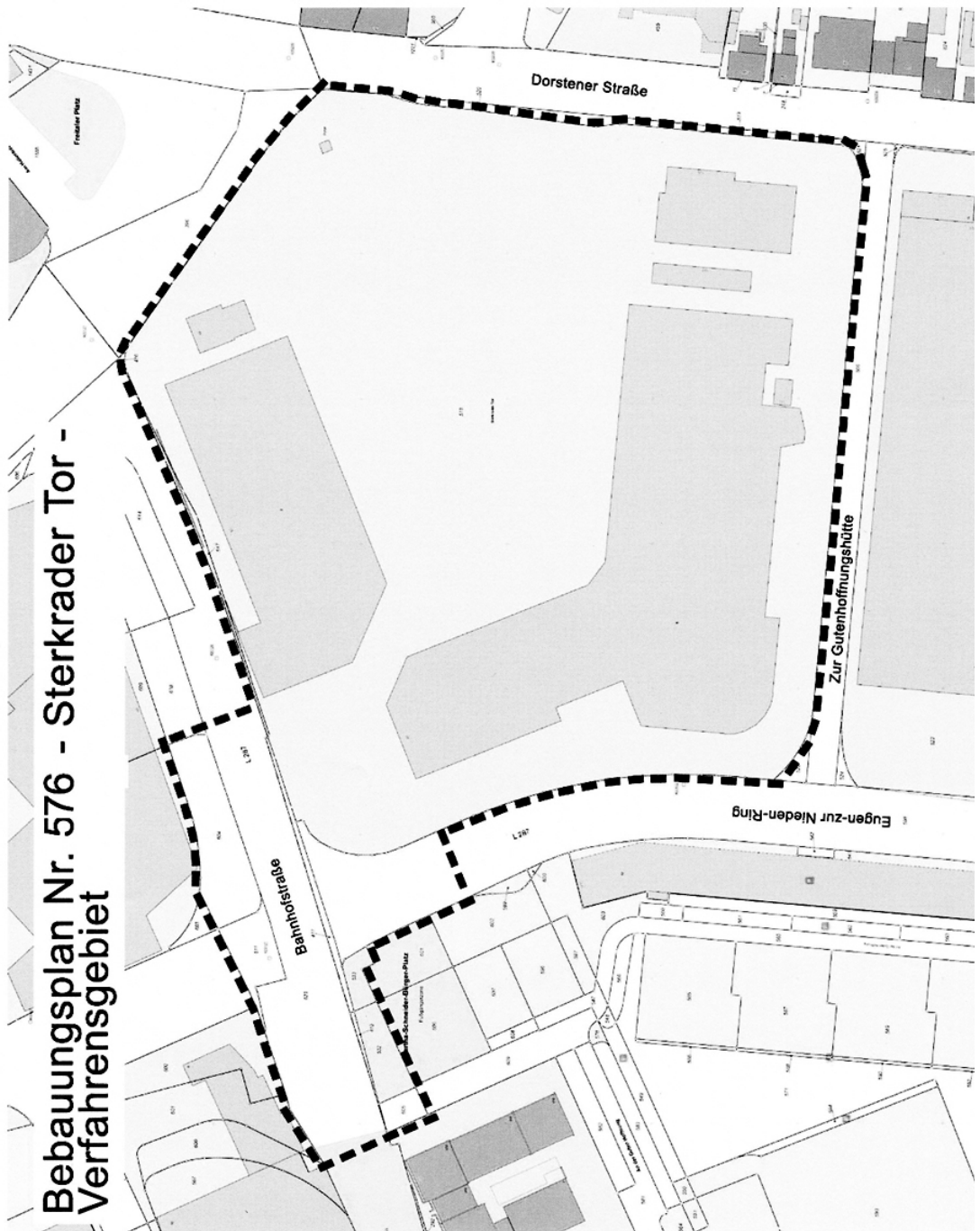
Oberhausen, 18.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 576 - Sterkrader Tor

Der Einkaufsbereich „Sterkrader Tor“ wurde 2005 bereits nach § 34 BauGB genehmigt. Auf ein konkretes Bebauungsplanverfahren wurde zum damaligen Zeitpunkt verzichtet, da die Zulässigkeit auf dieser Grundlage gegeben war. Zur Steuerung der weiteren Entwicklungen soll sowohl im Interesse des Eigentümers als auch im Interesse der Stadt Oberhausen ein Rahmen durch einen Bebauungsplan vorgegeben werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 15.05.2006 durch den Rat der Stadt Oberhausen. Der Bebauungsplan wird den Einkaufsbereich „Sterkrader Tor“ für die Zukunft baurechtlich sichern und Vorgaben über die Zulässigkeit künftiger Änderungen schaffen. Das Sterkrader Stadtteilzentrum soll, durch Festsetzung von Flächen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, insbesondere mit den Bausteinen Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Schwerpunkt Gesundheit) ergänzt werden. Weiterhin soll die funktionale wie städtebauliche Einbindung des Sterkrader Tors, nachhaltig gefestigt und gesichert werden.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 576 sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bebauungsplan Nr. 576 - Sterkrader Tor - Verfahrensgebiet

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 649 - Wilmsstraße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 649 – Wilmsstraße - vom 15.10.2012 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 02.01.2013 bis 04.02.2013 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet für den Bebauungsplan 649 - Wilmsstraße - wird wie folgt umschrieben:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen Flur 4 und 7, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Wunderstraße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 682, 282, 284, 286, 288, 289, 291, 677, 575 und 442 Flur 4, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 442, 297, 298 und 693, Flur 4 und 371 und 278, Flur 7, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 278, Flur 7, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 360, Flur 7, nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 360, 274 und 75, Flur 7, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 75 und 74, Flur 7, nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 73 und 72, Flur 7, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 72, Flur 7, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 301, Flur 7.

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 649 beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 649 - Wilmsstraße -

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale Stadt" für das Fördergebiet Oberhausen Lirich wird eine städtebauliche und stadtstrukturelle Aufwertung als ein übergeordnetes Ziel verfolgt.

Stadtplanerische Ziele sind die Erhaltung und Förderung der Versorgungsfunktion des Nahversorgungsbereichs, die Erhaltung der vorhandenen Durchmischung mit Wohnen und die Verhinderung des Trading-Down-Effekts.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 649 sind im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 687 - Grenzstraße /Styrumer Allee -**

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 13.11.2012 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Grenzstraße, im Osten an die Styrumer Allee und im Westen an die Schlägelstraße.

Es liegt in der Gemarkung Styrum, Flur 1, und umfasst die Flurstücke Nr. 62, 161, 162 und 182.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 687 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

Sicherung einer ausgewogenen Nutzungsmischung im Rahmen eines Mischgebietes;

Schutz der Wohnnutzung im Mischgebiet durch Steuerung der zulässigen gewerblichen Nutzungen;

Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.12.2012

Wehling
Oberbürgermeister

Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,-- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,-- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

